

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 27

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

modifizirten Fachtart, die den Soldaten und niedern Führern eine große Selbstständigkeit gestattet, die aber auch ernste Gefahren in sich birgt, wenn nicht eine vollkommene taktische Ausbildung dieselbe leitet. Auf die kriegsmäßige Ausbildung der Truppen und ihrer Führer wurde von nun an eine Sorgfalt verwendet, wie früher in keiner Zeit.

Doch niemals, in keiner Epoche der Kriegsgeschichte, hat sich der militärisch gut ausgebildete und gut geführte Soldat solcher Ueberlegenheit erfreut, als in der Gegenwart.

Die neuen Waffen mit ihrer furchtbaren Zerstörungskraft ermöglichen eine sehr wirksame Bekämpfung des Feindes. Durch ihre richtige Anwendung kann man dem Gegner großen Verlust zufügen, doch durch den Feind auch furchtbare Verluste erleiden, wenn die Ausbildung der Truppen oder die Führung mangelhaft ist.

Die improvisirten Truppen der französischen Republik in dem Feldzug 1870—71 erlitten nach den offiziellen Ausweisen oft 6 bis 8 Mal größere Verluste als die Preußen, während in der Zeit, wo das organisirte Heer diesen entgegenstand, die Verluste an Todten und Verwundeten meist auf beiden Seiten gleich waren.

Da nun in den Nachbarstaaten der Soldat 3 Jahre bei den Fahnen bleibt und der Offiziersstand Lebensberuf ist, so läßt sich nicht verkennen, daß sich die taktische Ausbildung derselben auf einen höhern Standpunkt bringen läßt, als wir je zu erreichen vermögen.

Damit man aber in Europa genöthigt sei, mit uns immer noch zu rechnen, damit unser Land nicht, sobald als es irgend einer der uns umgebenden Mächte zweckmäßig oder vortheilhaft scheint, von ihr besetzt oder zum Tummelplatz des Kampfes gemacht werde, müssen wir den Abstand in der taktischen Ausbildung unserer Truppen von denen der Cadresheere möglichst zu verringern suchen.

Durch unsere Bewaffnung sind wir den Heeren unserer Nachbarstaaten überlegen. Trachten wir, daß wir diese Ueberlegenheit durch den Mangel an taktischer Ausbildung unserer Truppen und ihrer Führer, sowie anderer Gebrechen unserer Militär-Einrichtungen nicht verlieren.

Aus der Betrachtung dieser dargelegten politischen und militärischen Verhältnisse ergibt sich die Nothwendigkeit, nicht nur unser Militärwesen einer gründlichen Reorganisation zu unterziehen, sondern auch demselben alle die großen Opfer zu bringen, welche dasselbe erfordert.

Die dadurch erlangte Sicherheit ist nicht leicht zu theuer erkauft.

Seit 1866 herrscht in allen europäischen Staaten eine fieberhafte Thätigkeit; seit dem Frieden von Versailles 1871 ist dieselbe nicht vermindert, im Gegentheil noch vermehrt worden.

Oesterreich, Rußland und Frankreich haben ein neues Heeresystem angenommen und eingeführt; alle Staaten rüsten sich zum Krieg und suchen dadurch, daß sie ihrem Heerwesen die größtmögliche Ausdehnung geben und in möglichst guten Zustand

setzen, den kommenden Ereignissen gewachsen zu sein.

Was aber haben wir in der Zeit seit Beendigung des französisch-deutschen Krieges gethan? In kleinen Parteizwisten und langen Diskussionen haben wir 4 unerseßliche Jahre verloren! Dem Militär-Unterricht haben wir zwar vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt, doch die neuen Wehreinrichtungen sind noch nicht einmal berathen, geschweige dann durchgeführt. — Schwerlich werden sie zu voller Kraft erwachsen (denn diese gibt nur die Länge der Zeit), bevor in Europa wieder kriegerische Ereignisse eintreten.

Endlich sind die seit sieben Jahren erwarteten Vorlagen des Bundesrathes an die Räte erschienen. Botschaft und Gesetzentwurf über die neue Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt uns vor.

Mit Freuden begrüßten wir das rothe Buch, welches dieselben enthielt. Wir sagten: „Ihr kommt zwar spät, doch ihr kommt.“

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

In der Schweiz war früher jeder einzelne Kanton Kriegsherr und übte als solcher alle Militär-Hoheits-Rechte aus. Bald überzeugte man sich, daß um Einheit und Uebereinstimmung in die kriegerische Handlung zu bringen, es unerläßlich nothwendig sei, sich in gewissen Sachen über ein gemeinschaftliches Verfahren zu einigen. So kamen die ersten Kriegsordnungen zu Stande. In diesen ging man nicht über ein gemeinsames Kriegsgefes und einige allgemeine Bestimmungen hinaus. Erst viel später wurde die Organisation des Heeres, die Stärke der von den Kantonen zu stellenden Kontingente, Bewaffnung, Ausbildung und Administration in den Bereich gezogen. Auch dieses ging, wie die neueste Zeit bewiesen hat, nie ohne harten Widerstand ab.

Die auf ihre Selbstständigkeit stolzen Kantone konnten sich von der Militärhoheit nicht trennen.

Doch ganz ließ sich auch von dem Verblendeten nicht verkennen, daß in den beinahe 400 Jahren, seit die Schweizer ihren letzten Freiheitskrieg geführt (1499) große Veränderungen in den Verhältnissen der Staaten Europa's und in ihren Wehreinrichtungen vor sich gegangen seien.

Die Schweiz hatte im XV. und am Anfang des XVI. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt.

Fürsten huhlten damals um ihre Gunst. In den Kriegen zwischen dem König von Frankreich und dem deutschen Kaiser neigte sich die Schale gewöhnlich demjenigen zu, auf dessen Seite sich die Eidgenossen stellten. Bei den damaligen Verhältnissen in Europa wäre mögliche Ausbreitung des Bundes freier Staaten keine so schwierige Sache gewesen. Die Gelegenheit wurde nicht benützt. Beschränkte Auffassung und Eifersucht der Orte, endlich der

Umstand, daß es unmöglich war, dem Bund eine festere innere Organisation zu geben, hinderten die Entwicklung der Eidgenossenschaft zur Großmacht.

Sie blieb klein, während ihre Nachbarn sich vergrößerten. Ihre innere Organisation als Staatenbund war locker, während ihre Nachbarstaaten ein festes Regiment einführten. In vielen Kriegen hatten diese ihre Militär-Institutionen vervollkommenet, in der Schweiz hatte man diese zwar theilweise nachgeahmt; doch dem Heer wie dem Staat, was das Wesentlichste war, eine größere Einheit zu geben, war immer an dem Widerstand der Kantone gescheitert. In vielen Beziehungen stand man hinter früherer Zeit weit zurück.

Ende des XVIII. Jahrhunderts waren die Einrichtungen des Staates und des Kriegswesens in der Schweiz so ziemlich noch auf dem Standpunkt, den sie zur Zeit der Freiheitskriege gehabt hatten. Von den Veränderungen, die seither stattgefunden, waren nicht alle Verbesserungen.

Im XV. Jahrhundert war der Bund der Eidgenossen fester zusammengekittet als der Verband, den man in damaliger Zeit in andern Staaten fand, ihr Kriegswesen, ihre Kriegskunst war der aller andern Länder überlegen.

Jetzt war es anders. In der Kriegskunst hatten sie andere Heere längst weit überholt und nur mühsam und unvollkommen vermochte man ihren Fortschritten zu folgen.

Das Kriegswesen war in einem 300jährigen (nur durch unbedeutende, innere Unruhen getrüben) Frieden, wo man dasselbe mehr und mehr als unnütze Last zu betrachten angefangen, in höchstem Maß vernachlässigt worden.

Da brachen die Stürme der französischen Revolution herein.

Dem alt gewordenen Staat fehlte die Kraft und das Einsehen, seine Organisation zeitgemäß zu verändern und sein Kriegswesen, den Anforderungen einer bewegten Zeit entsprechend, auf einen achtunggebietenden Fuß zu bringen.

Mangel an Entschlossenheit, Zerschlagenheit der innern Zustände, der Verfall des Kriegswesens trugen ihre traurigen Früchte.

Erst im letzten Augenblicke, als die Ereignisse überwältigend hereinbrachen, flammte die alte Schweizer Tapferkeit wieder auf.

Doch der energische Widerstand an einzelnen Orten, die Tapferkeit, welche die Truppen unter heldenmüthigen Anführern, wie Reding, Erlach und Grafenried, in den Gefechten bei Neuenegg, im Grauholz, am Morgarten, Sattel und bei Rothenthurm an den Tag legten, hatten der alten Schweiz ein zwar würdiges Ende verliehen, doch die hereinbrechende Katastrophe nicht abzuwenden vermocht.

Ohne viele Anstrengungen war es den französischen Halbbrigaden gelungen, den alten Bund über den Haufen zu werfen. Auf den Trümmern desselben erhob sich die helvetische Republik. Diese schuf ein kräftigeres Heerwesen. Doch von kurzer Dauer war dieser von Fremden errichtete Bau. Als Napoleon I., der diesen gestützt, von den Al-

litzen besiegt wurde, stürzte mit ihm, wie so vieles Andere, auch das Gebäude der helvetischen Republik, welche keinen innern Halt hatte, zusammen.

In der Erinnerung an früher erlittene Unbilden und Mißhandlung war man bei Beginn der Restaurationsperiode in der Schweiz zwar von der Nothwendigkeit festerer Militär-Einrichtungen überzeugt und schuf ein so kräftiges Wehrwesen, als es die damaligen Verhältnisse überhaupt nur gestatteten. Doch die Einheit, welche dem Staate fehlte, war auch im Heere nicht durchführbar.

Die Verfassung von 1848, welche den Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelte, bot Anlaß zu größerer Einheit im Heerwesen. Die schweizerischen Staatsmänner benützten diese Gelegenheit nicht; man begnügte sich, den Unterricht der Spezialwaffen zur Bundessache zu machen. Wenn man damals nicht weiter ging und nicht schon damals die Centralisation des Militärs durchführte, so ist dieses nur dem Umstand zuzuschreiben, daß man in der Schweiz in Folge lange andauernden Friedens verlernt hatte, den Werth und die Bedeutung fester militärischer Institutionen im ganzen Umfang zu schätzen.

Dieses ist eines Theils der Grund, warum unser Heerwesen so langsam Fortschritte macht, während andern Theils das fehlende Verständniß der maßgebenden Behörden die Entwicklung ungemein erschwert.

Wenn wir einen Blick auf die Machtverhältnisse der uns umgebenden Staaten werfen, sehen wir, daß, wenn wir uns nicht selbst täuschen wollen, nur in fester Vereinigung all' unserer Kräfte wir im Stande sind, bei den politischen Entwürfen und militärischen Operationen derselben uns einige Beachtung zu verschaffen.

Die Zeiten sind längst nicht mehr, wo einzelne Kantone hätten Krieg führen können. Dieses betrifft aber nicht nur die Kantone Uri und Zug, sondern in beinahe gleichem Maße auch die sogenannten großen Kantone, wie Bern und Waadt, deren paar Bataillone, wenn wir die europäischen Verhältnisse in's Auge fassen, kaum in Betracht kommen.

Sobald man jedoch davon absteht, daß einzelne Kantone weder unter sich, noch gegen eine der uns umgebenden Großmächte Krieg zu führen in die Lage kommen werden und in letzterem Fall, selbst bei Vereinigung aller Kantone, die Chancen des Erfolges wenigstens zweifelhaft sind, so hätten die Kantone süglich ihre Militärhoheitsrechte längst an den Bund abtreten dürfen.

Dieses ist nach und nach auch wirklich geschehen, wenn auch nicht ohne hartnäckigen Widerstand.

Bis zur Verfassung von 1848 waren die Kantone einziger Kriegsherr. Bis dahin übten sie alle Militärhoheitsrechte aus und traten erst in diesem Jahre einen Theil derselben, und zwar in einem beschränkten Maße, an den Bund ab.

Dadurch wurde eine eigenthümliche Zwitterstellung geschaffen, die unter Umständen schädliche Folgen hätte haben können.

Der Soldat muß immer genau wissen, wer Kriegsherr ist. Denn nur diesem soll und darf er gehorchen. Er soll, um dieses zu erfahren, gar nicht zu überlegen und zu untersuchen brauchen. Der Soldat darf nur Pflicht, nicht Neigung und politische Ansicht kennen, sonst erhält man spanische Zustände, die den Staat zu Grunde richten.

Bis 1848 war der Soldat einzig und allein dem Kanton Treue und Gehorsam schuldig; von da an hätte sich schwer bestimmen lassen, ob er bei einem Konflikt zwischen dem Bund oder Kanton dem ersten oder letztern gehorchen müsse.

Mit Annahme der Verfassung von 1874 ist dieser Uebelstand beseitigt.

Der Bund ist einziger Kriegsherr geworden. Die Kantone haben nur einige wenige Rechte behalten. Es ist ihnen eine Kapitulation mit Bedingungen zugestanden worden.

Da der Bund Kriegsherr, so weiß jetzt der Soldat, wem er einzig und allein zu Gehorsam verpflichtet ist; dieses hat eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit, der man bisher nicht die Bedeutung beigelegt hat, welche sie besitzt.

Da aber die Vorbehalte der Kantone für die fernere Gestaltung unseres Militärwesens nicht ohne Einfluß sein werden, so wollen wir das festgestellte Verhältniß näher betrachten.

Nach der Verfassung von 1874 besteht das Bundesheer aus den Truppenkörpern der Kantone. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gefechtslich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes, doch die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden. Bewaffnung und Unterricht ist Sache des Bundes. Die Kantone beschaffen Bekleidung, Ausrüstung und Unterhalt der Truppen, der Bund bezahlt jedoch alles. Die Truppenkörper sollen soviel als möglich aus Mannschaft eines Kantons gebildet werden.

Früher hatte die Bundesversammlung den größten Theil der ihr zukommenden Militärhoheitsrechte (welche sie zur Hälfte mit den Kantonen theilen mußte) an den Bundesrath abgetreten. Dieses hatte den Vortheil, daß sie sich bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden das Entscheidungsrecht wahren konnte.

Sie bezieht sich nach dem Gesetz über Militär-Organisation von 1850 nur vor: alle gefechtslichen Bestimmungen über das Wehrwesen, den Unterricht der Truppen, die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer zu treffen. Die Aufstellung der Truppen und ihre Anzahl zu beschließen und ihre Entlassung anzuordnen. Den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabes zu bestimmen und ersterem seine Verwaltungsbefehle zu erteilen.

Jetzt ist die Bundesversammlung ausschließlicher Kriegsherr. Es steht daher zu hoffen, daß sie den militärischen Angelegenheiten vermehrte Aufmerk-

samkeit schenken und sich bestreben werde, das Militärwesen auf einen ganz andern Standpunkt zu bringen, als dieses in der Zeit der Kriegsherrlichkeit der Kantone möglich war.

Da ihr die oberste Kontrolle über das gesammte Kriegswesen und die endgültige Entscheidung über alle neu zu erlassenden Gesetze für die Kriegsmacht zufällt, so wäre es sehr angemessen gewesen, wenn sie aus ihrer Mitte einen permanenten Ausschuß für die Berichterstattung über die Militärangelegenheiten ernannt hätte, wie dieses z. B. in Deutschland auch der Fall ist. Es hätte dabei nur vortheilhaft sein können, wenn dieser Ausschuß für die eigenen Berathungen durch einige Mitglieder der Armee verstärkt worden wäre.

Dieses hätte uns um so wünschenswerther geschienen, als bei den Wahlen für die Bundesversammlung politische und nicht militärische Rücksichten maßgebend sind.

Gewiß gibt es viele unserer kenntnißreichsten und erfahrensten höhern Offiziere, die keinen Sitz in der Bundesversammlung haben. Wenn dieselben sich jedoch ihrer Neigung gemäß lieber mit dem Militärwesen als mit dem politischen Treiben der Parteien befassen, so ist dieses kein Grund, daß man ihnen in Militärangelegenheiten nicht einmal ihre Meinung zu äußern Gelegenheit geben sollte. Es ist auch eine eigene Frage, ob die Armee, wenn sie Vertreter für ihre Angelegenheiten zu wählen hätte, alle die aussuchen würde, welche in der Bundesversammlung bei Behandlung von Militärsachen oft das große Wort führen.

Bei der Eile, mit welcher bei uns bisher die Militärangelegenheiten in der Bundesversammlung meist erledigt werden, da dieselben für viele Mitglieder wenig Interesse darbieten, so ist die Bildung eines solchen Ausschusses leider übersehen worden, hätte übrigens, auch wenn der Gedanke angeregt worden wäre, schwerlich Anklang gefunden.

Die Bundesversammlung hat durch die Verfassung die meisten ihrer kriegsherrlichen Rechte dem Bundesrath abgetreten und es ist wahr, es spricht vieles für die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel.

Die Bundesversammlung hat sich nur (nach Art. 85) vorbehalten: die Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; die Wahl des Generals und Verfügungen über das Bundesheer.

Dagegen wird dem Bundesrath überbunden: Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und hat in Fällen der Dringlichkeit die Befugniß, die erforderliche Anzahl Truppen aufzubieten und darüber zu verfügen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Wehrwesen der Schweiz von J. Feiß, eidg. Oberst. Zürich, Verlag von Orell, Füssli und Komp. 1873.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, in gedrängter Kürze ein vollständiges Bild sämtlicher schweizerischer Militär-Einrichtungen zu liefern. Es